

## Überblick Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Die neue Verordnung gibt nicht nur Diskussionsgrundlage, sondern schafft unterschiedliche Auslegungen und Interpretationen unter den Fachkollegen und Technikern, so dass die gelebte Praxis unterschiedlich und oder unkorrekt umgesetzt wird.

Zunächst ist die Trinkwasserverordnung eine Bundesverordnung die seit 2001 vom Bundesministerium für Gesundheit erlassen worden ist. EG-Trinkwasser-Richtlinien machten eine Überarbeitung erforderlich, so dass die TrinkwV im Juni 2011 novelliert und im November 2011 in Kraft getreten ist und soll gesundheitsrelevante Punkte, wie Legionellenproblematik, in den Regelungslücken schließen.

Es bleibt also Ermessenssache der Behörden, wie das Regularium umgesetzt wird, weil für die Umsetzung und Durchführung die örtlichen Gesundheitsämter zuständig sind.

Im Grundsatz werden nur Großanlagen erfasst, die der öffentlichen und gewerblichen Bestimmung und Nutzung dienen.

Die öffentlichen Anlagen waren und sind schon immer den Gesundheitsämtern bekannt und unterstellt, die Wohnanlagen mit gewerblicher Vermietung wurden neu aufgenommen.

Die Regelung sieht eine eigenverantwortliche Melde- und Dokumentationspflicht für Eigentümer und Wohnungsbesitzer ab 3 Wohneinheiten, sowie die gewerbliche Vermietung bei Gaststätten, Hotels und Ferienwohnungen gegenüber den zuständigen Gesundheitsämtern vor.

Gebäude, die als Ein- und Zweifamilienhäuser bis 2 Wohneinheiten definiert werden, sind ausgenommen, weil diese zur Kategorie Kleinanlagen gehören, diese werden aber unter anderem durch die DVGW- und VDI-Richtlinien erfasst und definiert.

Großanlagen sind alle Anlagen mit Speicher-Trinkwassererwärmern oder zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmern z. B. in:

Wohngebäuden, Hotels, Altenheimen, Krankenhäusern, Bädern, Sport- und Industrieanlagen

Dazu gehören Anlagen mit Trinkwassererwärmern und einem Inhalt => 400 l und/oder > 3 l in jeder Rohrleitung der Warmwasserleitung zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle.

Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die Mitarbeiterduschen bereitstellen, fallen nicht unter die Trinkwasserverordnung, weil diese nicht zur unmittelbaren, mittelbaren oder zielgerichteten Tätigkeit gehören. Diese werden nach der Arbeitsstättenverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz geregelt. Die Unternehmer, Dienstleister und Verantwortliche sind durch die Fürsorge- und Gesundheitsvorsorgepflicht grundsätzlich angehalten, eine Prüfung der Wasserqualität nach dem Stand der Regeln vorzunehmen.

Eine einheitliche Umsetzungsverordnung ist derzeit beim Bundesrat in der Diskussion und wird nicht vor Ende 2012 erwartet.

Hinweise zu der Thematik, Probeentnahmen und den zugelassenen Laborien erhält man bei den zuständigen Gesundheitsämtern des jeweiligen Bundeslandes. Weitere Verbraucherinformationen sind unter folgenden Links im Internet zu finden:

- [www.uba.de](http://www.uba.de) Stichwort Trinkwasser und Leitfaden für Gebäudebetreiber
- [www.dvgw.de](http://www.dvgw.de) Stichwort Trinkwasserverordnung
- [www.gesundheitsamt-bw.de](http://www.gesundheitsamt-bw.de) Stichwort Novellierte Trinkwasserverordnung

Weitere Hinweise und Infos auf Anfrage!